

Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung für die Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Passau

Vom 25. Juni 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 98 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Habilitationsordnung für die Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Passau vom 06. Juli 2023 (vABIUP S. 159) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem bisherigen Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Das Fachmentorat trägt im Benehmen mit der Fakultät dafür Sorge, dass die Habilitandin oder der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.“.

b) Der bisherige Satz 1 wird zum neuen Satz 2.

c) Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„³Habilitandinnen und Habilitanden müssen Lehrleistungen in einem Umfang von durchschnittlich zwei bzw. insgesamt 16 Semesterwochenstunden erbringen.“.

d) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Lehrleistungen, die nach Abschluss des Promotionsverfahrens und vor Beginn des Habilitationsverfahrens erbracht worden sind, können auf Antrag der Habilitandin

oder des Habilitanden durch das Fachmentorat angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.“.

- e) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den neuen Sätzen 5 und 6.
 - f) Der bisherige Satz 5 wird gestrichen.
 - g) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 7 werden nach den Wörtern „sonstige Quellen“ die Wörter „hin überprüft werden“ gestrichen.
 - b) Satz 9 erhält folgende Fassung:

„⁹Spätestens drei Monate nach Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter müssen die Gutachten sowie, sofern eine Plagiatsprüfung nach Satz 7 durchgeführt wurde, deren Ergebnis dem Fachmentorat vorliegen.“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.Juli 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 12. Juni 2024 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 25. Juni 2024 (Aktenzeichen V/S.I-10.3570/2024).

Passau, den 25. Juni 2024

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 25. Juni 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Juni 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juni 2024.